

Gesamtausschuß der MAVen  
In dem Diakonischen Werk der  
Evangelischen Kirchen Mitteldeutschlands

Neuerkerode, den 26.08.05/Hr/Sch

**Solidaritätserklärung an die MAV<sup>1</sup>en im neuen Diakonischen Werk  
Mitteldeutschland :  
Kirchenmitgliedschaft der MAV-Mitglieder**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie wir hören, ist seitens der Kirchen- und Diakonieleitungen geplant, ab 1.1.2006 nur noch Kirchenmitglieder zur Wahl der betrieblichen Interessenvertretungen zuzulassen.

Durch die gemeinsame Veranstaltung der Gesamtausschüsse und der Diakonischen Werke(EKM)<sup>2</sup> am 8.6.2005 in Halle zum Thema ist noch einmal die Brisanz der gesamten Situation auch öffentlich diskutiert worden.

In den neuen Bundesländern sind von den 24.000 Mitarbeitenden nur 37,7 % Kirchenmitglieder – also eine deutliche Mehrheit sind eben keine Kirchenmitglieder.

Nach wie vor gibt es keine überzeugende theologische Begründung dafür, dass ein Mitglied einer Mitarbeitervertretung auch Mitglied einer Kirche sein muss.

MitarbeitervertreterInnen werden von den Beschäftigten gewählt und sind ihnen gegenüber politisch verpflichtet. Sie sind mitnichten Inhaber „kirchlicher Leitungsämter“, wie immer wieder gerne von den Verfechtern der ACK-Klausel behauptet wird.<sup>3</sup> Sollte das der Fall sein, verfügten sie über Macht und Einfluss – der aufmerksame Leser der diversen Mitarbeitervertretungsgesetzen(MVG) weiß, dass sie durch die Bank schlechter sind als die entsprechenden Gesetze im weltlichen Bereich( Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetze).<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Mitarbeitervertretungen sind die kirchlichen Betriebsräte, die Interessenvertretungen der ca. 650.000 Beschäftigten in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie

<sup>2</sup> Diakonische Werke der evangelischen Kirchen Mitteldeutschlands

<sup>3</sup> So z.B. Axel Freiherr von Campenhausen

<sup>4</sup> Gathmann, Mira in : Arbeitsrecht & Kirche 2/2005, S. 44

Auf der Veranstaltung in Halle wurde z.T. mehrfach von Kirchenleitenden<sup>5</sup> wiederholt, dass in den MVG's steht :“ Gemeinsame Verantwortung von Leitung und MAV für die Dienststelle **und den kirchliche Auftrag**“. Da sei erstmal die Frage gestattet, wer beschließt denn das MVG ? Schlicht : Die Synoden ! Sitzen massenhaft Arbeitnehmer und Gewerkschafter in den Synoden ? Natürlich nicht, z.T. sind das reine Arbeitgebergremien, der Einfluß auch der MAVen auf den Gesetzgebungsprozess ist nahe Null<sup>6</sup>.

Zweitens sei ein Blick in die betrieblichen Realitäten gestattet : Der überwiegende Teil der MAV würde nicht ernsthaft behaupten, dass auf gleicher Augenhöhe verhandelt wird – oft werden die MAVen als unbequemes Anhängsel gesehen, denen bloß nicht zuviel Information und Mitbestimmung eingeräumt werden sollte. Also bleibt die kritische Frage : Ist denn die postulierte „gemeinsame Verantwortung“ eine glaubhaft gelebte Sozialform ?

Drittens haben sich gerade die diakonischen Einrichtungen extrem professionalisiert und artikulieren selbst, dass sie im Wettbewerb mit weltlichen Anbietern stehen und „auf dem Markt bestehen müssen“<sup>7</sup> – der „Kunde“ fragt nicht nach der „Kirchlichkeit“, der Kunde fragt nach der guten Betreuung für seine alten Angehörigen, nach guter Behandlung im Krankenhaus, nach guter Assistenz für behinderte Menschen ...

Wenn die „Kirchlichkeit“ einer Einrichtung sich daran festmacht, ob nun alle Mitarbeitervertreter auch Mitglied einer Kirche sind, dann ist es traurig bestellt um diese Einrichtung ! Die Kirchlichkeit erscheint in der Öffentlichkeit dann, wenn gute Arbeit für die alten Menschen, für die Behinderten, für die psychisch Kranken, für die Wohnungslosen, für die Sterbenden geleistet wird. Wahrnehmbar für alle, glaubhaft in dieser Welt. Der gute Ruf einer Einrichtung entsteht durch die gute Arbeit der MitarbeiterInnen – und die ist dann gut, wenn sie hochprofessionell von gut ausgebildeten und hochmotivierten KollegInnen jeden Tag unter schwerer werdenden Bedingungen geleistet wird. Die kreativ sind, an Fort- Weiter- und Ausbildungen teilnehmen, sich begeistern für ihre Aufgabe !

Es mag sicher wünschenswert sein, wenn dazu die Kirchenmitgliedschaft kommt – aber erzwingbar ist sie doch gerade eben nicht. Was gewinnt der kirchlich-diakonische Arbeitgeber, wenn er seine Beschäftigten – auf welchem Wege auch immer – zwingt, einzutreten ? Er gewinnt doch nicht Menschen, die aus tiefster Überzeugung und festem Glauben zur Kirche finden, nein er gewinnt die Ängstlichen, die in die Kirche eintreten, weil sie den Arbeitsplatz einfach brauchen um schlicht ihre Existenz und die ihrer Familie zu sichern.

Er gewinnt die Angepassten, die eintreten, weil sie weiter ihre Kolleginnen in der MAV vertreten wollen – aus Druck und Angst.

Warum gehen die Kirche und die Diakonie nicht den Weg über die freundliche Einladung des Glaubens ? Leitende in Kirche und Diakonie sind Vorbilder im praktischen Leben des Glaubens. Ihr Vorbild müsste doch Ansporn genug sein für KollegInnen, um Aufnahme in eben diese Kirche zu bitten !

Dem ehrlich und aufrecht Glaubenden müssten die Haare zu Berge stehen : Nur um den formalen Kriterien einer Eintragung auf der Steuerkarte gerecht zu werden, wird da einer Kirchenmitglied !?!

---

<sup>5</sup> so z.B. Christoph Thiele, Kirchenamt der EKD

<sup>6</sup> Rühmliche Ausnahme : Niedersachsen : Hier existiert ein seit langen Jahren bewährtes Verfahren, in dem die Sozialpartner paritätisch neue Gesetze erarbeiten, so auch das MVG der Konföderation oder das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Diakonie (ARRG-D)

<sup>7</sup> das wird gerne als Grund angeführt, die Entgelte der Beschäftigten zu senken !

Nur um den Arbeitsplatz zu ergattern oder einen befristeten Arbeitsvertrag verlängert zu bekommen, bittet da einer um Aufnahme in den Kreis der Christenmenschen !?!

Und um Gottes Willen : Was verliert dieser Arbeitgeber nicht alles mit dieser Vorgehensweise ?

Er verliert als erstes seine eigene Würde – mit unlauteren Mitteln (Drohung : Verlust des Arbeitsplatzes) Menschen zu etwas zwingen, was sie aus freien Stücken nicht tun würden !

Er verliert die, die es sich erlauben können aufgrund besonderer Qualifikation eine andere Arbeit aufzunehmen.

Er verliert die wirklich Aufrechten und Anständigen, die schon unter ganz anderen Bedingungen sich haben nicht zwingen lassen, in irgendetwas einzutreten, was sie nicht wollten !

Er verliert die Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, weil er zweierlei MitarbeiterInnen schafft : Eben die, die in die MAV gewählt werden können (Kirchenmitglieder mit passivem Wahlrecht) und die, die „draussen vor der Tür stehen“<sup>8</sup>

Also haben wir dann wieder die Zwei-Klassen-Gesellschaft !

Abschließen möchten wir mit einem frei formulierten Bibel-Zitat : „Wenn sich zwei unter meinem Namen zusammenfinden, so bin ich mitten unter ihnen !“

So möchten wir als Bundeskonferenz den Kolleginnen und Kollegen in den neuen Bundesländern alles Gute für Ihren Kampf gegen die unseelige ACK-Klausel wünschen ! Viel Erfolg !

Michael Heinrich

SprecherInnen

Michael Heinrich  
Ev.Stiftung  
Neuerkerode  
38173 Neuerkerode  
Tel.+Fax 05305/2602  
Mobil 0171/5530555  
buko-mh@t-online.de

Dr H-Ulrich Berger  
Oberlinhaus Potsdam  
R-Breitscheid-Str.24  
14482 Potsdam  
Tel/Fax:03317635235  
mav.oberlinhaus@we  
b.de

Beate Eishauer  
ag mav Kurhessen-  
Waldeck  
Mauerackerstr. 18  
35094 Lahntal  
06421/1808-25  
beate.eishauer@agmav-  
KW.de

Henry Moes  
Dorfts. 21  
06917 Gorsdorff  
Tel + FAX.:  
03491/502463  
[mav@pgstiftung.de](mailto:mav@pgstiftung.de)

Bankverbindung: EKK Karlsruhe, Konto-Nr 000 5911486 (BLZ 66060800)

---

<sup>8</sup> frei nach Wolfgang Borchert